

## Information der Gemeinde

### Umgang mit Bodenaushub, der mit PFOA belastet sein kann

Bis zum 1.7.2022 gab es für den Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub durch die Allgemeinverfügung des Landkreises eine klare und gut anwendbare Regel: Bodenaushub konnte innerhalb der gleichen oder in einer höheren Belastungszone ohne Beprobung wieder eingebracht werden. Die meisten Teile unserer Gemeinde sind Belastungszone I, deswegen war bei vielen Bauvorhaben diese Regelung für das Entsorgen der sog. Rotlage hilfreich. Auch das Einlagern von Aushub in der gemeindlichen Grube in Daxenthal war damit ohne Beprobung möglich.

Auf Anweisung der Regierung von Oberbayern musste Landrat Erwin Schneider diese Allgemeinverfügung zum 1.7.2022 aufheben.

Zum Umgang mit Bodenaushub hat das Landratsamt mit Mail vom 4.7.2022 folgendes mitgeteilt:

*„Die Bagatellregelung sah bereits vor Erlass der Allgemeinverfügung vor, dass bei **Bodenaushubmengen bis 500 m<sup>3</sup>** die Untersuchungspflicht entfällt und durch den Bauträger ein Einbau des Oberbodens auf dem Grundstück und eine Verwertung des Unterbodens innerhalb der Grenzen der Gemeinde zulässig ist. Nach Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt diese Bagatellregelung grundsätzlich nach wie vor – die nähere Ausgestaltung, insbesondere ob die „alten“ Grundsätze der Bagatellregelung nach wie vor gelten, wird mit den oberen Behörden noch abgestimmt werden. Bis dahin sind diese „alten“ Grundsätze der Bagatellregelung aber nach wie vor heranzuziehen. **Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass ein Grundstückseigentümer, der einen etwaigen Bodenaushub annimmt, dafür Sorge trägt, dass nicht durch eine Aufhäufung von mehreren kleinen, unter die Bagatellregelung fallenden Bodenaushubmengen eine nachteilige Veränderung der Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens herbeigeführt wird. Dieser Gefahr kann grundsätzlich dadurch begegnet werden, dass der Bodenaushub dünnflächig – selbstverständlich unter Einhaltung der Bodenhorizonte – aufgebracht wird. Eine Verfüllung auch des im Rahmen der Bagatellregelung anfallenden Bodenaushubs in Gruben liegt nach wie vor in der Verantwortung eines Grubenbetreibers. Zu empfehlen ist insoweit stets eine Beprobung des Bodenaushubs, auch wenn dieser kleiner als 500 m<sup>3</sup> ist, da unserer Erfahrung nach Bodenaushub nach einer entsprechenden Beprobung teils sogar als unbelastet eingestuft werden konnte.“***

**Aus dieser Mitteilung ergibt sich, dass wir in der Grube in Daxenthal Bodenaushub ohne Beprobung nicht mehr annehmen können, da bei der Vielzahl der Anlieferungen eine Beschränkung auf insgesamt 500 m<sup>3</sup> nicht möglich ist. Die Gemeinde bedauert sehr, dass wir derzeit diesen Service für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr anbieten können.**

Wolfgang Beier  
Bürgermeister